

Geschäftsordnung für den geschäftsführend Vorstand von “Votum für den Kreis Kusel”

Version 1.0

(gemäß Beschluss der Gründungsversammlung am 08.11.2024 in Thallichtenberg)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Mitglieder

§ 2 Organisation und Struktur

§ 3 Aufgaben der Vorsitzenden

§ 4 Aufgaben des Generalsekretärs

§ 5 Aufgaben des Schatzmeisters

§ 6 Aufgaben des Botschafters

§ 7 Aufnahme in den Verein

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

§ 10 Inkrafttreten

§ 1 Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand, nachfolgend Vorstand genannt, besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Generalsekretär und
- dem Schatzmeister

Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB und üben die Einzelzeichnungsbefugnis aus.

§ 2 Organisation und Struktur

(1) Die Gründungsversammlung beschließt die Aufstellung einer Geschäftsordnung durch den Vorstand und beauftragt diesen mit der Umsetzung und Fortschreibung dieser.

(2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit des Gesamtvorstandes im Sinne der Satzung, sofern sie keine grundsätzlichen Änderungen der Ausrichtung des Vereins und dessen Ziele mit sich bringen. Änderungen der Geschäftsordnung sind der Mitgliederversammlung im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Die von der Mitgliederversammlung satzungsgemäß eingesetzten Fachausschüsse, Arbeitsgruppen und Koordinatoren berichten dem Vorstand. Die Protokolle und Arbeitsergebnisse sind entsprechend zu verteilen.

(4) Mitgliederversammlung, Sitzungen des Gesamtvorstandes und Vorstandssitzungen sind grundsätzlich auch virtuell oder in hybrider Form möglich.

§3 Aufgaben der Vorsitzenden:

(1) Der Vorsitzende überwacht die Einhaltung der Satzung und der Geschäftsordnung, sowie der gefassten Beschlüsse. Er repräsentiert den Verein nach Innen und Außen. Er leitet die Mitgliederversammlungen. Er ist verantwortlich für die Gewinnung von Spenden und für die Sponsorengewinnung. Er überwacht die optimale Nutzung der Vereinsressourcen. Er ist Ansprechpartner für alle personellen Fragen der Vereinsmitglieder und vermittelt zwischen den verschiedenen Organen.

(2) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Er unterstützt bei der Gewährleistung und Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks. Er unterstützt bei der Repräsentation des Vereins nach Innen und Außen und wird auf diese Weise ebenfalls zum Bindeglied zwischen Verein und Öffentlichkeit. Hinzu kommt eine unterstützende Tätigkeit in der strategischen Planung der Vereinszukunft sowie der Formulierung und Realisierung von Zielen und Visionen.

§4 Aufgaben des Generalsekretärs:

(1) Der Generalsekretär wird als besonderer Vertreter des Vorstandes gewählt und kann die ihm satzungsgemäß zugewiesenen Aufgabenfelder selbstständig vertreten. Der Generalsekretär hat die operative Leitung des administrativen und organisatorischen Betriebes. Er organisiert die strategische Planung und Entwicklung nach den Beschlüssen des Vorstandes. Er ist verantwortlich für Einladung, Vor- und Nachbereitung von Sitzungen, sowie die Schriftführung und Protokollierung. Er führt das Mitgliederverzeichnis.

(2) Der Generalsekretär ist Ansprechpartner der Botschafter und dient als Schnittstelle zum Vorstand.

(3) Die Erstellung und Fortschreibung von Satzung, Geschäftsordnung und Beitragsordnung obliegt dem Generalsekretär. Er unterstützt den Vorsitzenden in der Inneren und Äußeren Vertretung.

(4) Er leitet die Arbeitsgruppen zur Aufstellung der Wahlvorschläge im Rahmen von Wahlen.

§5 Aufgaben des Schatzmeisters:

(1) Der Schatzmeister führt die Vereinskasse und die Kassengeschäfte so gewissenhaft wie möglich. Er ist für den Zahlungsverkehr verantwortlich und leitet die Buchführung. Er dokumentiert die Finanzlage und Veränderungen des Vermögens schriftlich. Alle Einnahmen- und Ausgaben, die getätigt wurden, werden hierbei erfasst.

(2) Der Schatzmeister stellt den Kassenbericht im Rahmen der Mitgliederversammlung vor.

(3) Er stellt die Spendenquittungen aus und unterstützt den Vorsitzenden bei der Gewinnung von Spendern.

§6 Aufgaben des Botschafters:

(1) Der Botschafter ist für den Aufbau des Profils des Vereins verantwortlich. Er setzt die Beschlüsse des Vorstandes um und bearbeitet in Absprache mit dem Generalsekretär alle Themen der Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Der Botschafter leitet die Arbeitsgruppe Medien und Öffentlichkeitsarbeit. Diese ist insbesondere für die Erstellung und Pflege der Internetseite, dem Auftritt in sozialen Netzwerken und der Erstellung von Flyern, Plakaten und Werbetexten zuständig.

(3) Der Botschafter unterstützt den Vorstand beim Aufbau von Netzwerken, der Presse- und Kontaktpflege und dient als Bindeglied zwischen Mitgliedern und Öffentlichkeit. Er ist federführend bei der Planung von Veranstaltungen.

§7 Aufnahme in den Verein:

(1) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch das dafür vorgesehene Formular. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit.

(2) Die Aufnahme bedarf der vollständigen Angabe aller im Antrag aufgeführten Daten und dem vollständig ausgefüllten Lastschriftmandat, sowie dem Vorliegen der unterzeichneten Datenschutzvereinbarung.

(3) Die Aufnahme in den Verein ist nur möglich, wenn keine Hinderungsgründe in Bezug auf die Vereinsziele und den Vereinszweck bekannt sind.

§8 Ausschluss aus dem Verein:

(1) Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in geheimer Abstimmung den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein beschließen.

(2) Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied des Vorstandes oder von einem Viertel der Vereinsmitglieder gestellt werden und muss allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden.

(3) Bevor der Vorstand über einen Vereinsausschluss entscheidet, muss das betroffene Mitglied Gelegenheit gehabt haben, seine Sicht der Dinge darzustellen. Im Rahmen der Anhörung ist dem betroffenen Mitglied detailliert mitzuteilen, welche Vorwürfe ihm gegenüber gemacht werden und warum der Vereinsausschluss erfolgen soll.

(4) An der Aussprache und Beratung über den Ausschluss dürfen nur Vorstandsmitglieder teilnehmen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln des geschäftsführenden Vorstandes. Der Beschluss ist mit Verkündung des Ergebnisses in der Gesamtvorstandssitzung wirksam; er wird dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich bekannt gegeben.

§9 Ehrenmitgliedschaft

(1) Durch die Mitgliederversammlung können Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann nicht einseitig erfolgen, sie ist nur mit Zustimmung des zu Ehrenden möglich.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Gründung des Vereins am 08.11.2024 in Kraft.